

Gewissensbildung überhaupt nie zum Abschluß kommt und der Begriff der Gewissensreife einen Grenzwert darstellt, was J. Eger an der Art und Weise verdeutlicht, wie er die Liebe ins Spiel bringt (vgl. 89 ff), wie er Gewissensbildung in der Gemeinschaft sich vollziehen läßt (95 ff) und wie er überhaupt über die introvertierte Gestalt des Christlichen hinauszustreben sich bemüht.

Für dieses den ganzen Menschen berücksichtigende Gewissensverständnis hat der Autor gleich am Anfang die Weichen gestellt. Das alttestamentliche Urwort „leb“, mit dem das Herz des Menschen bezeichnet wird, ist für J. Eger der Begriff, auf den alle Aussagen konvergieren und von dem alle Thesen getragen werden. Zweifellos weist dieser Begriff in die Richtung, in der die entscheidenden Perspektiven für ein adäquates Gewissensverständnis zu gewinnen sind. Aber er vermag nicht alles zu leisten. Er wird geradezu zum Hindernis für ein vertretbares Gewissensverständnis, wenn er emotional aufgefüllt wird. Dann entstehen sehr rasch jene „berühmten“ Identifizierungen, die für die Erkenntnis nicht nur nichts mehr beitragen, sondern das Tor zur Erkenntnis verriegeln, weil die Kritik durch Begeisterung ersetzt ist. J. Eger entgeht dieser Gefahr nicht ganz, wie seine Schwäche für die Gleichung: Gewissen = Stimme Gottes (vgl. 48, 51, 63 u. ö.) zeigt. Selbstverständlich kann mit dieser Formel etwas Richtiges bezeichnet werden, aber es ist die Frage, ob mit ihr nicht jenen religiösen Entfremdungen vorgearbeitet wird, die fort und fort zu unnötigen und darum unfruchtbaren Spannungen zwischen dem wissenschaftlichen und religiösen Denken führen und das religiöse Phänomen in Mißkredit bringen. Eger kennt im übrigen die religiöse Entfremdung, von der hier die Rede ist, und kritisiert sie, nur belegt er sie mit dem Begriff „fromm“ (vgl. z. B. 56, 73, 88, 103, 106, 147, 163). Gerade an der Art und Weise, wie Eger die Frommen immer wieder behandelt — den Autoritäten geht es kaum anders —, wird deutlich, daß er, obwohl er den Christen für die Welt aufschließen möchte und nach der Frömmigkeit des Christen in der Welt fragt (vgl. 121), nur für den Innenraum der Kirche spricht. Hätte er den Menschen ganz allgemein als möglichen Gesprächspartner im Auge behalten, dann hätte er sich ganz gewiß eine bessere Terminologie einfallen lassen.

Eine bessere Terminologie erscheint keineswegs nur im Blick auf die Frommen unerläßlich. Sätze wie dieser: „Die größere menschliche Nähe wird zur größeren Gottesnähe“ (174) mögen einen guten Klang haben, aber sie sind ja doch nichts anderes als der ewig-menschliche Versuch, Gott dort anzusiedeln, wo der Mensch ihn haben möchte. Und darum sind solche Sätze in

einem Buch mit der Überschrift „Durch Gewissensbildung zur Gewissensreife“ wirklich fehl am Platze. Sie sind geschrieben für jene Frommen, die der Autor dauernd verurteilt.

Tübingen

Josef Rief

HÖRMANN KARL, *Lexikon der christlichen Moral*. (1392 Sp. u. XXV S.) Tyrolia-Verlag, Innsbruck 1969. Leinen S 480.—, DM/sfr 78.—. Zu einer Zeit, in der man immer wieder fragt, was denn in der Theologie noch „gelte“, gibt der Wiener Ordinarius für Moral klare Aussagen, an die man sich halten kann. Das Werk ist gesunder Tradition verpflichtet, zugleich aber dem Neuen aufgeschlossen, es ist kirchlich und modern, seelsorglich orientiert und wissenschaftlich solide begründet. Über eine wahre Fülle von Material wird der Leser allumfassend informiert. Hörmanns Lexikon ist biblisch, die wichtigsten alt- und neutestamentlichen Schriftstellen werden in einer guten deutschen Übersetzung angeführt, die Väter kommen reichlich zu Wort, vor allen Augustinus in packenden Zitaten, die Dokumente des kirchlichen Lehramtes, besonders des II. Vatikanums, werden immer angegeben. Die Literaturhinweise aus neuesten Sammelwerken und Monographien (ab 1960) sind so eingehend, daß das Buch einen sicheren Einstieg zu tieferem Studium und einen guten Ausgangspunkt zu weiterer Forschung bietet.

Das Lexikon besteht aus den Artikeln zu 250 Stichworten (z. B. unter dem Buchstaben A: Aberglaube, Abtreibung, Almosen, Alttestamentliches Gesetz, Anbetung, Anrechenbarkeit, Arbeit, Arbeitsweise der Moraltheologie, Ärgernis, Armenpflege, Askese, Astrologie, Aszetische u. mystische Theologie, Auslösen, Aussperrung), hat ausgezeichnete Indices und bereichert alle, die mit Moraltheologie zu tun haben oder sich für sittliches Handeln interessieren. Lehrern und Seelsorgern wird es für den Unterricht und für die Verkündigung gute Dienste leisten. Der „Einführende Überblick“ nach dem Vorwort ist ein kurzer Aufriß der Moraltheologie und gibt einen guten Wegweiser, durch eine zusammenhängende Lektüre der grundlegenden Artikel eine Synthese zu gewinnen, die weit über den Charakter eines Nachschlagewerkes hinausgeht. Dasselbe gilt von den Spalten, die Themen behandeln, die für die christliche Sittlichkeit entscheidend (Gewissen, Glaube usw.) oder besonders aktuell sind (Geschlechtliche Sittlichkeit, Menschenrechte, Manipulation, Krieg, Notwehr, Wehrpflicht usw.).

Linz

Karl Böcklinger

KIRCHENRECHT

UHRMANN JOHANN, *Das Geständnis im kanonischen Prozeß*. (162.) Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 1968. Kart. DM 14.—.

Diese Dissertation zeigt, daß nicht nur das direkte Angehen aktueller Probleme, sondern auch die Gesamtdarstellung eines längst „etablierten“ Rechtsinstitutes Theorie und Praxis des Kirchenrechtes befruchten und für dessen Reform Anregungen geben kann. Der Verfasser untersucht Begriffe, Arten und Erfordernisse des Geständnisses, seinen Ablauf und seine Stellung im Beweisverfahren; von besonderer Wichtigkeit sind die Abschnitte über die Würdigung des Geständnisses und seine Rolle in den einzelnen Arten von Eheverfahren. Der kirchliche Richter erhält auf viele Fragen und Schwierigkeiten klare und erschöpfende Auskunft, belegt mit reichem Material aus Rota-Urteilen, denen aber keine unberechtigte Gloriele verliehen wird.

Uhrmann kommt zum interessanten Ergebnis, daß die kirchliche Ehejudikatur einen eigenen, erweiterten Geständnisbegriff entwickelt hat, der sich von dem des CIC unterscheidet. Er warnt vor einer Abwertung des gerichtlichen Geständnisses im Eheprozeß, aber auch vor seiner Überwertung, als ob es für ein Nichtigkeitsurteil in Simulationsprozessen unerlässlich sei. Das außergerichtliche Geständnis hingegen sei nicht nur Stütze eines auf anderem Wege zu erbringenden Beweises, sondern meist das stärkste Indiz. Daß sich der Autor des verlockenden Eingehens auf materialrechtliche Diskussionen (etwa über Simulation, Furcht und Zwang, Impotenz) enthält, ist eher ein Vorteil. Ein Sachverzeichnis hätte die Benützbarkeit des Buches als Nachschlagewerk erhöht, doch wird man auch an Hand des ausführlichen Inhaltsverzeichnisses genügend Hinweise finden. Ja es lohnt sich die Lektüre des Buches als Ganzes.

Graz Hans Heimerl

ROMITA FLORENTIUS (Hg.), *Concilii Oecumenici Vaticani II Constitutiones, Decreta, Declarationes*. (VIII u. 726.) Desclée & Co., Rom 1967. Linson L 6000.—.

Vorliegende Sammlung hat zwar nicht den Charakter einer amtlichen Veröffentlichung, beruft sich aber darauf, eine definitive Ausgabe nach dem offiziellen lateinischen, in den AAS veröffentlichten Text zu sein. In dem übersichtlichen und sauberen Druck wird jeweils die Seitenzahl der AAS vermerkt. Auf dem breiten Rand, der Platz für persönliche Anmerkungen bietet, sind unabhängig von den „Tituli“ oder „Numeri“ der offiziellen Ausgabe in durchgehender Zählung Randziffern mit kurzen Inhaltsangaben angebracht, wodurch das Auffinden der gesuchten Textstellen wesentlich erleichtert wird. Als Anhang sind die zwei als Motuproprio erlassenen Durchführungsbestimmungen „De Episcoporum muneribus“ und „Ecclesiae sanctae“ beigegeben. Dem Textteil von 516 Seiten folgen 210 Seiten mit 18 Indices: 3 Indices chronologici, 2 In-

dices formales externi, der Index rerum mit 5 Unterteilungen sowie der Index citationum locorum mit 8 Unterteilungen. In diesen Übersichten scheint mir auch die große Stärke und der Wert des Buches zu liegen; besonders der Index rerum ist derart ausführlich, daß er eine Konkordanz oder Synopse ersetzen kann. Jedem Dokument ist außerdem ein „Werdegang“ vorausgeschickt, der das oft mühsame Entstehen der Dokumente anschaulich macht. Der Herausgeber, Subsekretär der Konzilskongregation, nahm als „Peritus“ am II. Vatikanum teil; er ist darum für diese aufschlußreichen Bemerkungen besonders berufen und befugt. Die Sammlung wurde laut Untertitel herausgegeben „ad usum scientificum, asceticum et pastoralem Clericorum et Laicorum“; besonders für die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem letzten Konzil (oder mit den Konzilien überhaupt) kann sie lateinkundigen Klerikern und Laien tatsächlich wertvolle Dienste leisten.

Linz

Peter Gradauer

PRIMETSHOFER BRUNO, *Rechtsgeschichte der gemischten Ehen in Österreich und Ungarn (1781–1841)*. Ein Beitrag zur Geschichte der Beziehungen zwischen Kirche und Staat. (Kirche und Recht, Bd. 6.) (XVII und 184.) Verlag Herder, Wien 1967. Kart. S 98.—, DM/sfr 15.80.

Der Professor für Kirchenrecht an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Hochschule in Linz legt im Rahmen der Beihefte zum österreichischen Archiv für Kirchenrecht eine Arbeit über die vielschichtigen Probleme der gemischten Ehen zwischen Katholiken und Protestanten, vereinzelt zwischen Katholiken und Orthodoxen in den Ländern der Habsburger-Monarchie vor. Eine hochinteressante Studie, deren grundlegende Thematik im Gegensatz zu manch anderer rechtshistorischer Untersuchung gegenwartsbezogen ist. Das vom Staatskirchentum des Josephinismus geprägte staatliche Mischehenrecht verhalf der sog. Distinktionstheorie — reale Trennung zwischen Ehekonsens und Ehesakrament — zu neuer Blüte. Dem Bestreben des Josephinismus, die Kirche den staatlichen Zwecken dienstbar zu machen, ohne dabei nach außen hin die scharfen Konturen des katholischen Kolorits habsburgischer Tradition zu verwischen, kam die Theorie gelegen, der Staat sei ausschließlich für den Ehevertrag zuständig, und wenn dieser gültig sei, dann könne die Kirche das Ehesakrament erteilen. Daß die Mischehe von diesen Überlegungen nicht ausgeklammert werden konnte, liegt auf der Hand.

Den entscheidenden, wenn auch nicht ersten gesetzgeberischen Versuch, die Kirche auf dem Gebiet des Eherechts in die Dienste des Staates zu stellen, bildet das Toleranz-Patent Josephs II. vom Jahre 1781. Es sah